

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie  
Institut für Soziologie

**Studienordnung für das Nebenfach Soziologie  
im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig**

**Vom 10. November 1999**

---

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 13.07.1999 folgende Studienordnung für das Nebenfach Soziologie erlassen.

(Feminine Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen männlichen Geschlechts)

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

**II. Inhalt und Aufbau des Studiums**

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

### **III. Prüfungsvorleistungen**

§ 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

### **IV. Weitere Bestimmungen**

§ 13 Studienangebot

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

### **Anlagen**

Anlage zur Studienordnung: Studienablaufplan

Anlage zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 das Studium des Nebenfaches Soziologie im Studiengang Magister Artium am Institut für Soziologie der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Soziologie kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Erforderlich sind Sprachkenntnisse in Englisch. Sie sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme nachzuweisen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

### **§ 4 Studienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten neun Semester.

### **§ 5 Vermittlungsformen**

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

- Vorlesungen (V)
- Seminare (S)
- Übungen (Ü)

Kolloquien (K)

Die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

## **§ 6 Studienziele**

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Soziologie die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftliche Fähigkeiten sollen während des Studiums so entwickelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung vertieft werden können.

## **§ 7 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach Soziologie ist Aufgabe des Institutes. Sie erfolgt durch die Hochschullehrerinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen der jeweiligen Bereiche. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

## **§ 8 Umfang des Studiums**

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen jeweils 18 SWS auf das Hauptstudium und 18 SWS auf das Grundstudium.

## II. Inhalt und Aufbau des Studiums

### § 9 Bereiche des Studiums

Das Nebenfach Soziologie setzt sich aus 6 Bereichen zusammen:

1. **Einführung in die Soziologie**
2. **Soziologische Theorie und Theoriegeschichte**
3. **Sozialisation und Interaktion**
4. **Markt und Organisation oder  
Vergleichende Analyse von Gegenwartsgesellschaften**
5. **Methoden der empirischen Sozialforschung**
6. **spezielle Soziologien (nur im Hauptstudium)**

Die Bereiche können in Teilgebiete (Tg.) untergliedert sein.  
Im Grund- und Hauptstudium sind Leistungsnachweise zu erbringen.

Im **Grundstudium** sind die Anteile der einzelnen Bereiche ungefähr gleichgewichtig wie folgt verteilt:

Einführung in die Soziologie	4 SWS
Soziologische Theorie und Theoriegeschichte	4 SWS
Sozialisation und Interaktion	4 SWS
Markt und Organisation <b>oder</b>	
Vergleichende Analyse von Gegenwartsgesellschaften	4 SWS
Methoden der empirischen Sozialforschung	2 SWS

Im **Hauptstudium** des Nebenfaches müssen die Studierenden als **Schwerpunkt spezielle Soziologien** wählen.

### § 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung kann im Nebenfach Soziologie studienbegleitend abgelegt werden. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus den o.g. Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.):

Bereiche	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
-----		
Einführung in die Soziologie	4 SWS	-
Soziologische Theorie und Theoriegeschichte	2 SWS	2 SWS
Sozialisation und Interaktion	2 SWS	2 SWS
Markt und Organisation <b>oder</b> Vergleichende Analyse von Gegenwartsgesellschaften	2 SWS	2 SWS
Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	2 SWS	-
-----		
Insgesamt: 18 SWS		

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus den nachstehenden Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS. Es erfolgen Lehrveranstaltungen in:

Bereiche	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
-----		
Soziologische Theorie und Theoriegeschichte	8 SWS	2
spezielle Soziologien/spezielle Methoden	6 SWS	2
-----		
Insgesamt: 18 SWS		

### III. Prüfungsvorleistungen

#### § 11

#### Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Soziologie sind drei Leistungsnachweise wie folgt:

- a) Sozialisation und Interaktion (1 Leistungsnachweis)
- b) Markt und Organisation **oder**  
Vergleichende Analyse von Gegenwartsgesellschaften (1 Leistungsnachweis)
- c) Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (1 Leistungsnachweis)

Der unter a) genannte Leistungsnachweis entspricht der Forderung des § 21 Abs. 5 SächsHG. Dieser Leistungsnachweis ist zu Beginn des dritten Fachsemesters zu erbringen. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Fachsemester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

(2) Leistungsnachweise können gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung in Form:

- a) einer (2-stündigen) Klausur oder
- b) einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder
- c) eines Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder
- d) einer mündlichen Leistungskontrolle

erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf die Inhalte der Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen in den genannten Bereichen. Die Form des Leistungsnachweises wird durch den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen festgelegt und bekannt gegeben.

(3) Die in Abs. 2 genannten Leistungsnachweise werden mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet, können aber auf Wunsch des/der Studierenden benotet werden.

(4) Leistungsnachweise, die mit 'nicht bestanden' bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel der Lehrenden, bei der die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

## **§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Soziologie ist je ein Leistungsnachweis gemäß § 22 der Magisterrahmenprüfungsordnung in den nachstehenden Bereichen:

- a) Soziologische Theorie und Theoriegeschichte (1 Leistungsnachweis)
- b) eine spezielle Soziologie (1 Leistungsnachweis)

(2) Für den Erwerb, die Bewerbung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 - 4.

## **IV. Weitere Bestimmungen**

### **§ 13 Studienangebot**

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u.ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

### **§ 14 Anrechnung von Studienleistungen**

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998.

### **§ 15 Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1998/1999 oder später ihr Studium des Nebenfaches Soziologie im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, können

nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung unwiderruflich festlegen, ob für sie die ab 1998/1999 in Kraft tretende Studienordnung oder die zu Beginn ihres Studiums gültige Studienordnung zur Anwendung kommen soll. Der Wechsel ist aktenkundig zu machen.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 01.06.1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 13.07.1999.

Diese Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 14.07.1999 angezeigt und mit Schreiben vom 23.09.1999 (Az.: 2-7831-12/156-1) bestätigt.

Sie tritt rückwirkend zum 01.10.1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 10. November 1999

Prof. Dr. med. V. Bigl  
Rektor